

**Satzung der Stadt Waiblingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen**  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 17.03.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

<b>Beschluss vom:</b>	<b>in Kraft seit:</b>
17.03.2016	25.03.2016

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen (Feuerwehr) erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Höhe von 10,00 €.

Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.

- (4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, wird ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 8,00 € gewährt. Dieser entfällt wenn die Verpflegung an der Einsatzstelle durch die Feuerwehr bereitgestellt wurde.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

**§ 2 Entschädigungen für Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Wachdienste. Sie sind erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietung bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl an Personen akut gefährdet werden könnte.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 erstattet.
- (3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 3 Entschädigung für den Bereitschaftsdienst

- (1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes.
- (2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 erstattet.

Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende im Feuerwehrhaus zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt.

Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Truppführer, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker und Maschinist.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

- (4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

a)	Truppmann Teil 1	[ 70h ]	175,00 €
b)	Truppführer	[ 35h ]	87,50 €
c)	Sprechfunker	[ 16h ]	40,00 €
d)	Atemschutzgeräteträger	[ 25h ]	62,50 €
e)	Maschinist	[ 35h ]	87,50 €

- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und der Veranstalter des jeweiligen Lehrganges die Reisekosten nicht übernimmt.
- (6) Die Kosten zum Erwerb des Führerscheins Klasse C werden von der Stadtverwaltung übernommen, sofern die Notwendigkeit des Erwerbs im Interesse der Ausübung des Feuerwehrdienstes vom Feuerwehrkommandanten bestätigt wird. Für die Bezahlung des Führerscheins wird ein Höchstbetrag festgelegt, der sich aus aktuellen Fahrschulpreisen und durchschnittlichen Fahrstundenzahlen zusammensetzt.

**§ 5 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger**

(1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Waiblingen, die durch Führungsaufgaben über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten zusätzlich als Aufwandsentschädigung eine Jahresentschädigung:

a) Stellv. Feuerwehrkommandant:	2.000,00 €
b) Jugendfeuerwehrwart:	600,00 €
c) Stellv. Jugendfeuerwehrwart:	400,00 €
d) Leiter der Altersabteilung:	240,00 €
e) Stellv. Leiter der Altersabteilung:	160,00 €
f) Abteilungskommandant:	900,00 €
g) Stellv. Abteilungskommandant:	600,00 €
h) Abteilungskommandant (Abt. Waiblingen):	2.000,00 €
i) Stellv. Abteilungskommandant (Abt. Waiblingen):	900,00 €
j) Jugendleiter:	240,00 €
k) Stellv. Jugendleiter / Leiter FireKids:	160,00 €
l) Organisatorischer Leiter Spielmannszug:	240,00 €
m) Musikalischer Leiter Spielmannszug:	160,00 €
n) Gerätewart (1 pro Abteilung):	
- für 1 Fahrzeug:	500,00 €
- für jedes weitere Fahrzeug:	50,00 €
- für jeden Abrollbehälter:	20,00 €
o) Fachberater:	120,00 €
p) Fachgruppenleiter:	240,00 €
q) Stellv. Fachgruppenleiter:	160,00 €
r) Einsatzleiter vom Dienst:	400,00 €
s) Schriftführer Gesamtfeuerwehr:	120,00 €
t) EDV-Administrator:	120,00 €

(2) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € pro Stunde.

**§ 6 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Waiblingen erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Übungen in Höhe von 5,00 € je Übung.

Die Übungsentschädigung wird an die Kameradschaftskasse der Einsatzabteilung ausbezahlt, in der die Übung absolviert wurde. Entschädigungen für Übungen in abteilungsübergreifenden Fachgruppen werden direkt an die Angehörigen ausbezahlt.

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Waiblingen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 € pro Sitzung.
- (3) Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 € je Stunde bezahlt.

Die Leistungen müssen durch den Feuerwehrkommandanten angeordnet sein.

### **§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

### **§ 8 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse**

- (1) Die Stadt Waiblingen gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 1. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen:
  - a) in der Einsatzabteilung: 30,00 €
  - b) in der Jugendfeuerwehr: 30,00 €
  - c) in der Alterswehr: 30,00 €
  - d) in der Musikabteilung: 30,00 €
- (2) Die Stadt Waiblingen gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Hauptkasse für gesamtstädtische Veranstaltungen / Aktivitäten in Höhe von 10,00 € je Mitglied der Feuerwehr am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

### **§ 9 Anträge**

Als Anträge im Sinne §§ 1 - 8 gelten die Eintragungen in Einsatz- bzw. Dienstberichten, Protokollen sowie die Einreichung von Rechnungen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.